



**Sozial-Diakonische Arbeit für Frauen in der  
Prostitution (SoDiStra)**

Tel.: 0151/ 22200645

Sprechzeiten: Mi 14.00–18.00 Uhr

E-Mail: [sodistra@dw-kt.de](mailto:sodistra@dw-kt.de)

**Beratungs- und Interventionsstelle bei  
häuslicher und sexueller Gewalt**

Kirchweg 7

38518 Gifhorn

Telefon: 05371/ 99129944

Sprechzeiten:

Mo 09.00–12.00 Uhr

Do 14.00–17.00 Uhr

E-Mail: [biss@caritas-gifhorn.de](mailto:biss@caritas-gifhorn.de)

**Hilfetelefon**

**„Gewalt gegen Frauen“**

**Tel.: 08000 116016**

**Jederzeit erreichbar**

**Kontaktdaten**

**Für die Anmeldung:**

Landkreis Gifhorn

Gewerbeangelegenheiten

Im Heidland 41

38518 Gifhorn

05371/ 82-321 oder -336

[Gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de](mailto:Gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de)

**Für die gesundheitliche Beratung:**

Landkreis Gifhorn

Gesundheitsamt

Allerstraße 21

38518 Gifhorn

05371/ 82-711

[Gesundheitsamt@gifhorn.de](mailto:Gesundheitsamt@gifhorn.de)

**INFORMATIONEN  
FÜR IN DER  
PROSTITUTION  
TÄTIGE PERSONEN**



## Was ist das Prostituiertenschutzgesetz?

Zum 1. Juli 2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz verfolgt die Zielsetzung,

- das (sexuelle) Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution zu stärken,
- fachgesetzliche Grundlagen zur Gewährleistung verträglicher Arbeitsbedingungen zum Schutz der Gesundheit für die in der Prostitution tätigen Personen zu schaffen,
- die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung der gewerblich ausgeübten Prostitution und der Prostitutionsgewerbebetriebe zu verbessern,
- die Rechtssicherheit für die legale Ausübung der Prostitution zu verbessern,
- gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution und sozial unverträgliche oder jugendgefährdende Auswirkungen der Prostitutionsausübung auszuschließen bzw. zu verdrängen und
- Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen.

## Was muss ich beachten?

Mit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes besteht für Personen, die in der Prostitution tätig sind, eine Anmeldepflicht. Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, muss dies also persönlich vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Behörde anmelden. Nach der Anmeldung wird Ihnen eine Anmeldebescheinigung ausgehändigt. Diese ist bei Ausübung der Tätigkeit mitzuführen.



## Wie lange ist die Anmeldebescheinigung gültig?

Die Anmeldebescheinigung hat für anmeldepflichtige Personen über 21 Jahre eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Für Personen unter 21 Jahre gilt die Bescheinigung ein Jahr.

## Ich möchte in meiner Tätigkeit nicht meinen echten Namen preisgeben. Was kann ich tun?

Auf Wunsch stellt Ihnen die Behörde zusätzlich zur Anmeldebescheinigung eine Aliasbescheinigung aus. Diese ist ebenfalls bei der Ausübung der Tätigkeit mitzuführen.

## Wo muss ich mich anmelden?

Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll. Sollten Sie beabsichtigen, an verschiedenen Orten tätig zu werden, sind die weiteren Länder und Kommunen, in die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung aufzunehmen. Es ist somit grundsätzlich nur eine Anmeldung erforderlich. Ein Zuständigkeitswechsel tritt nur dann ein, wenn die Tätigkeit künftig vorwiegend in dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde als der bisher zuständigen ausgeübt werden soll.



## Der Verfahrensablauf

### Wie läuft das Anmeldeverfahren ab?

Die Anmeldung muss durch Sie **persönlich** erfolgen. Hierfür haben Sie sich mithilfe eines **amtlichen Ausweisdokumentes** auszuweisen. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens findet zunächst ein **vertrauliches Informations- und Beratungsgespräch** statt. Hier werden Sie noch einmal mündlich sowohl über allgemeine rechtliche Fragen als auch hinsichtlich einer Absicherung im Krankheitsfall, zu Beratungsangeboten, zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen sowie über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragssteuerrechtlichen Pflichten informiert. Weiterhin haben Sie Ihren Antragsunterlagen die **Bescheinigung der gesundheitlichen Beratung** sowie **zwei Lichtbilder** beizufügen. Sind Ihre Antragsunterlagen vollständig, wird Ihr Antrag abschließend bearbeitet. Spätestens nach fünf Tagen wird Ihnen die entsprechende Anmeldebescheinigung ausgehändigt.

### Wo erhalte ich die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung?

Die gesundheitliche Beratung findet im Gesundheitsamt statt. Die entsprechende Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal drei Monate alt sein und ist bei Antragstellung zwingende Voraussetzung.

### Habe ich alle Unterlagen?

- Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass)
- Zwei biometrische Lichtbilder
- Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung durch das Gesundheitsamt (maximal drei Monate alt)
- ggf. Nachweis über die Berechtigung eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (bei ausländischen Staatsangehörigen, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind)

